

## Alles was Recht ist



### „Vitalkost“-Werbeaussagen verstoßen gegen Claims-VO

Das Landgericht Lüneburg hat entschieden, dass ein Produkt mit dem Namen „... Vitalkost“ zur Zubereitung einer Mahlzeit im Rahmen einer gewichtskontrollierenden Ernährung nicht mit gesundheitsbezogenen Angaben beworben werden darf. Bis dato wurde das Produkt mit insgesamt zwölf verschiedenen Werbeaussagen propagiert, u.a. „Es optimiert die Regeneration“, „Es vermindert Muskelstress“ und „Es ... steigert die körperliche Fitness“. Gemäß Health-Claims-Verordnung müssen gesundheitsbezogene Angaben wahrheitsgemäß, klar, verlässlich und für den Verbraucher hilfreich sein. Das sei laut Gericht nicht der Fall, da auf dem Produkt keine einzelnen Nährstoffe benannt werden.

[http://www.kostenlose-urteile.de/LG-Lueneburg\\_11-O-5316\\_Health-Claims-Verordnung-Werbung-mit-gesundheitsbezogenen-Angaben-fuer-Lebensmittel-zur-Gewichtsreduktion-unzulaessig.news25623.htm](http://www.kostenlose-urteile.de/LG-Lueneburg_11-O-5316_Health-Claims-Verordnung-Werbung-mit-gesundheitsbezogenen-Angaben-fuer-Lebensmittel-zur-Gewichtsreduktion-unzulaessig.news25623.htm)

### Ungenehmigte Filmaufnahmen in Ställen sind erlaubt

Der deutsche Bundesgerichtshof hat entschieden, dass eine Verbreitung von ungenehmigten Filmaufnahmen aus Bio-Hühnerställen zulässig ist. Im Tierschützer waren nachts in Bio-Hühnerställe eingebrochen und filmten u. a. tote Tiere und Tiere ohne vollständiges Federkleid. Die Aufnahmen wurden dem Norddeutschen Rundfunk überlassen, der sie dann in der Reihe ARD Exklusiv unter dem Titel „Wie billig kann Bio sein?“ bzw. im Rahmen der Sendung FAKT unter dem Titel „Biologische Tierhaltung und ihre Schattenseiten“ ausgestrahlt hat. Ein Erzeugerzusammenschluss von elf Betrieben klagte die Rundfunkanstalt deshalb. Der Bundesgerichtshof hat die Klage abgewiesen, weil die Filmaufnahmen weder das Unternehmerpersönlichkeitsrecht noch das Recht am ausgeübten Gewerbebetrieb verletzen. Außerdem dienen die Aufnahmen rein zur Information und verfälschen keine Tatsachen. Das von der Rundfunkanstalt verfolgte Informationsinteresse der Öffentlichkeit und ihr Recht auf Meinungs- und Medienfreiheit

überwiegen gegenüber dem Interesse der Klägerin am Schutz ihres sozialen Geltungsanspruchs und gegenüber ihren unternehmensbezogenen Interessen. Die Rundfunkanstalt war außerdem nicht am Hausfriedensbruch beteiligt. Erstinstanzlich hatte die Lage noch anders ausgesehen: Das Landgericht Hamburg hatte den Rundfunk zur Unterlassung verurteilt.

[http://www.kostenlose-urteile.de/BGH\\_VI-ZR-39616\\_BGH-Verbreitung-ungenehmigter-Filmaufnahmen-aus-Bio-Huehnerstaellen-zulaessig.news25756.htm](http://www.kostenlose-urteile.de/BGH_VI-ZR-39616_BGH-Verbreitung-ungenehmigter-Filmaufnahmen-aus-Bio-Huehnerstaellen-zulaessig.news25756.htm)

## Urteil: Matjesfilets zu Unrecht Inverkehr gebracht

Das Landesverwaltungsgericht Wien hat eine Beschwerde gegen ein Urteil zu schlechten sensorischen Eigenschaften von Matjesfilets abgewiesen (VGW-022/056/4762/2017). Ein Unternehmen hatte „Edle Matjesfilets nordische Art“ durch Aufbewahrung im SB-Kühlsichtpult (im Verkaufsraum) bei einer Temperatur von 4 °C zum Verkauf bereitgehalten und Inverkehr gebracht, obwohl das Erzeugnis bereits stark abwegige Geruchs- und Geschmackseigenschaften (faulig) aufwies und die Lebensmittelprobe somit für den menschlichen Verzehr ungeeignet war. In der dagegen erhobenen Beschwerde wird eingewendet, dass die Probennahme rechtswidrig gewesen sei, da 4 Packungen als Probe entnommen worden seien, jedoch keine Gegenprobe hinterlassen worden sei. Außerdem betrug der Prüfungszeitraum und Untersuchungszeitraum fast ein Monat und gerade bei einem Fischprodukt sei es daher nicht ungewöhnlich, wenn eine vorgenommene sensorische Untersuchung einen „stark fauligen“ Geruch ergebe. Die Beschwerde wurde abgewiesen, denn das Gericht zweifelte nicht am hohen fachlichen Niveau des Gutachtens. Es handelte sich um einen relevanten Sinneseindruck, der nicht auf der Grundlage eines bekannten bakteriologischen Befundes erstellt wurde. Da keine drei gleich großen Teile vorhanden waren, konnten keine Gegenproben zurückgelassen werden. Das Gewicht der gezogenen Ware war für eine Gegenprobe außerdem zu gering.

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lvwg/LVWGT\\_WI\\_20180116\\_VGW\\_022\\_056\\_4762\\_2017\\_00/LVWGT\\_WI](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lvwg/LVWGT_WI_20180116_VGW_022_056_4762_2017_00/LVWGT_WI)

## Proteinanforderungen für Folgenahrung geändert

Für Folgenahrung, die auf Kuh- oder Ziegenmilchprotein basiert, gibt es künftig neue Anforderungen um Eiweißgehalt. Künftig sollen die Produkte mindestens 0,38 g/100 kJ bzw. 1,6 g/100 kcal (zuvor: 0,42 g/100 kJ bzw. 1,8 g/100 kcal) und weiterhin höchstens 0,6 g/100 kJ bzw. 2,5 g/100 kcal enthalten. Damit wurde delegierte Verordnung 2016/127 geändert (Delegierte Verordnung 2018/561).

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R0561&from=DE>

## Ausstrahlung ungenehmigte Filmaufnahmen aus Ställen ist zulässig

Der deutsche Bundesgerichtshof hat unter Az.: VI ZR 396/16 entschieden, dass eine Verbreitung von nicht genehmigten Filmaufnahmen aus Bio-Hühnerställen zulässig ist. Im Tierschützer waren nachts in Bio-Hühnerställe eingebrochen und filmten u. a. tote Tiere und Tiere ohne vollständiges Federkleid. Die

Aufnahmen wurden dem Norddeutschen Rundfunk überlassen, der sie dann unter dem Titel „Wie billig kann Bio sein?“ bzw. „Biologische Tierhaltung und ihre Schattenseiten“ ausgestrahlt hat. Ein Erzeugerzusammenschluss von elf Betrieben klagte die Rundfunkanstalt deshalb. Der Bundesgerichtshof hat die Klage abgewiesen, weil die Filmaufnahmen weder das Unternehmerpersönlichkeitsrecht noch das Recht am ausgeübten Gewerbebetrieb verletzen. Außerdem dienen die Aufnahmen rein zur Information und verfälschen keine Tatsachen. Das von der Rundfunkanstalt verfolgte Informationsinteresse der Öffentlichkeit und ihr Recht auf Meinungs- und Medienfreiheit überwiegen gegenüber dem Interesse der Klägerin am Schutz ihres sozialen Geltungsanspruchs und gegenüber ihren unternehmensbezogenen Interessen. Die Rundfunkanstalt war außerdem nicht am Hausfriedensbruch beteiligt. Erstinstanzlich hatte die Lage noch anders ausgesehen: Das Landgericht Hamburg hatte den Rundfunk zur Unterlassung verurteilt.

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&anz=466&pos=0&nr=82481&linked=pm>

## **Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln: Erster Schritt zu strengeren Vorschriften**

Am 16. April wurde ein wichtiger Schritt in der Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln gesetzt – in absehbarer Zukunft werden strengere Vorschriften bei freiwilligen Herkunftsangaben kommen. Künftig müssen Hersteller, die Herkunftsangaben freiwillig ausloben, die Herkunft der wesentlichen bzw. charakteristischen Zutaten angeben, wenn diese nicht mit der ausgelobten Herkunft des Lebensmittels übereinstimmt. Beispielsweise ist bei einem Erdbeeryoghurt, das als österreichisches Produkt ausgewiesen wird, die Herkunft der Milch und der Erdbeeren anzugeben, wenn die Milch und/oder die Erdbeeren nicht aus Österreich stammen. Der Verordnungsvorschlag wird eine Übergangsfrist bis 2020 beinhalten.

[https://www.sozialministerium.at/site/Service\\_Medien/Presse/Presseaussendungen/Erweiterte\\_Verpflichtungen\\_der](https://www.sozialministerium.at/site/Service_Medien/Presse/Presseaussendungen/Erweiterte_Verpflichtungen_der)

## **Herkunftsbezeichnung bei Honig: Angabe muss auch auf kleine Portionspackungen**

Auf Basis der EuGH-Entscheidung „Portionspackungen“ hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ein Urteil gegen einen Münchner Honig-Hersteller gefällt. Der Unternehmen muss nun auch auf kleine Portionspackungen das Herkunftsland schreiben. Der Honig-Hersteller hatte seine 20-Gramm-Portionen in einem Karton mit 120 Packungen an Hotels, Gaststätten oder Heime verkauft. Die vorgeschriebene Kennzeichnung zum Ursprungsland war auf dem Karton – was das Unternehmen als ausreichend empfand. Die Stadt München sah dies anders und hatte ein Bußgeld verhängt.

<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/bayvgh-20bv161961-kennzeichnung-herkunft-honig-portionspackungen/>